

# Satzung der Gemeinde Grauel über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 "Asphaltmischwerk"

Aufgrund der §§ 10 und 12 des Baugesetzbuches (BauGB) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom Gemeindegebiet Grauel, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

folgende Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 "Asphaltmischwerk" für das Gebiet südlich der "Buckener Au" in südöstlicher Lage des

## Verfahrensvermerke

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom ... im amtlichen Bekanntmachungsblatt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am ... durchgeführt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am ... unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Die Gemeindevertretung hat am ... den Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am ... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom ... bis zum ... während folgender Zeiten: Mo, Di, Do und Fr 8.00 - 12.00 Uhr und Sa 14.00 - 18.00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am ... im amtlichen Bekanntmachungsblatt ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Abs. 2 BauGB ausliegenden Unterlagen wurden unter [www.amt-mittelholstein.de](http://www.amt-mittelholstein.de) ins Internet gestellt.

Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am ... geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am ... als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.

Grauel, den ...

Bürgermeister

Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie Gebäude in den Planunterlagen enthalten und maßstabsgerecht dargestellt sind.

Grauel, den ...

Az.:

Der Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg hat mit Bescheid vom ... die Satzung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - genehmigt.

Die Gemeindevertretung hat die Nebenbestimmungen durch den satzungserklärenden Beschluss vom ... erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Der Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Bescheid vom ... bestätigt.

Grauel, den ...

Bürgermeister

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Grauel, den ...

Bürgermeister

Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung sowie die Internetadresse der Gemeinde und Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mit dem Datum ... in Kraft getreten.

Grauel, den ...

Bürgermeister

## Planzeichnung (Teil A)



M. 1 : 1000

## Zeichenerklärung

Planzeichen

### Festsetzungen

<b>SO-AMW 1</b>	Sonstige Sondergebiete - Asphaltmischwerk, z.B. Baufeld SO-AMW 1	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB / § 11 BauNVO
<b>0,80</b>	Grundflächenzahl, z. B. 0,80	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB / §§ 16+19 BauNVO
<b>I</b>	Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß, z. B. II	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB / §§ 16+20 BauNVO
<b>a</b>	abweichende Bauweise	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB / § 22 BauNVO
<b>---</b>	Baugrenze	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB / § 23 BauNVO
<b>---</b>	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	§ 16 Abs. 5 BauNVO
<b>P</b>	Straßenverkehrsfächen, Privat	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
<b>---</b>	Straßenbegrenzungslinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
<b>---</b>	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
<b>M 1</b>	Bezeichnung der Maßnahmenflächen, z. B. M 1	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
<b>---</b>	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§ 9 Abs. 7 BauGB

### Nachrichtliche Übernahme, § 9 Abs. 6 BauGB

<b>---</b>	Bestehender Knick, § 30 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz / § 21 Abs. 1 Nr. 4 Landesnaturschutzgesetz
------------	--

### Darstellung ohne Normcharakter

<b>---</b>	bestehende Flurstücksgrenze
<b>16/3</b>	Flurstücksbezeichnung
<b>---</b>	künftig fortfallender Knick
<b>---</b>	bestehendes Gebäude
<b>---</b>	Bemaßung

## Text (Teil B)

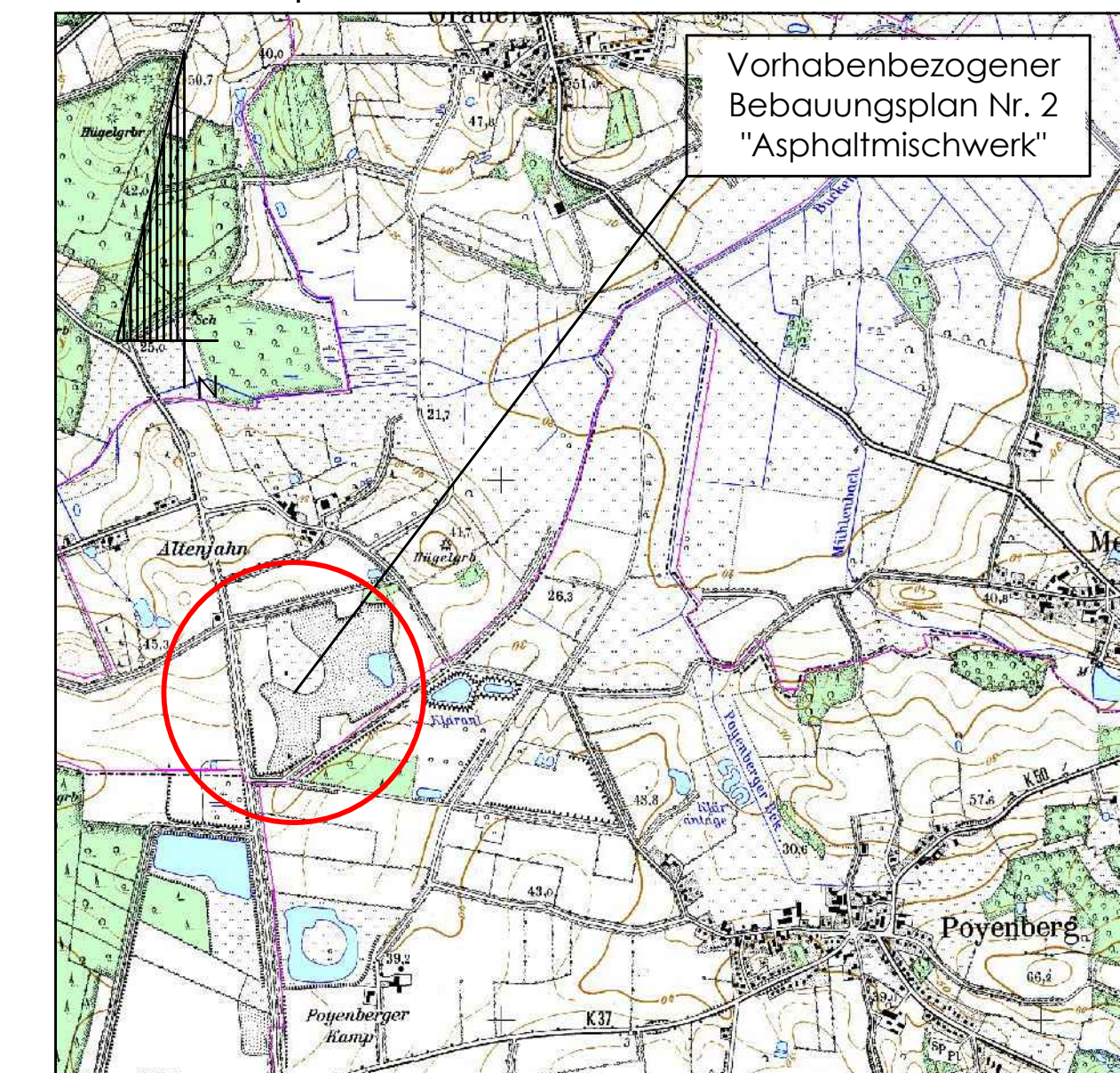
- Art der baulichen Nutzung, Sonstiges Sondergebiet - Asphaltmischwerk, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB / § 11 Abs. 2 BauNVO
  - Innerhalb des mit **SO-AMW 1** gekennzeichneten Sondergebietes ist ausschließlich die Errichtung eines Asphaltmischwerkes samt dazugehörigen baulichen Nebenanlagen zulässig.
  - Innerhalb des mit **SO-AMW 2** gekennzeichneten Sondergebietes sind ausschließlich bauliche Anlagen zulässig, welche dem Betrieb des Asphaltmischwerkes dienen. Folgende Nutzungen sind zulässig:
    - Werkstoffgebäude,
    - Stellplatzanlagen,
    - Anlagen zur Energieversorgung,
    - Büro- und Sozialräume,
    - Fahrzeugwaagen,
    - Verkehrliche Anlagen und
    - Ver- und Entsorgungsanlagen.
  - Innerhalb des mit **SO-AMW 3** gekennzeichneten Sondergebietes ist ausschließlich die Lagerung und Behandlung von Ausbausphal (Brechen, Klassieren) sowie die Lagerung von Zuschlagstoffen zulässig.
    - Lagerflächen für Ausbausphal und Zuschlagstoffe und
    - bauliche Anlagen zur Lagerung und Behandlung von Ausbausphal und Zuschlagstoffen.
  - Innerhalb des mit **SO-AMW 4** gekennzeichneten Sondergebietes ist ausschließlich die Lagerung von Zuschlagstoffen zulässig.
    - Lagerflächen für Zuschlagstoffe und
    - bauliche Anlagen zur Lagerung von Zuschlagstoffen.
- Abweichende Bauweise, § 9 Nr. 1 Abs. 2 BauGB
 

In der abweichenden Bauweise sind in Verbindung mit § 22 Abs. 4 BauNVO Gebäude in offener Bauweise ohne die Längenbegrenzung nach § 22 Abs. 2 BauNVO zulässig.

## 3. Maßnahmen, zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

- Die innerhalb der Planzeichnung mit **M 1** und **M 2** gekennzeichneten und festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind die vorhandenen Knicks dauerhaft fachgerecht zu pflegen und zu erhalten.
- Die innerhalb der Planzeichnung mit **M 1** und **M 2** gekennzeichneten und festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind als Grünland extensiv zu nutzen. Die Flächen sind 1 bis 2 mal im Jahr zu mähen. Folgende Bedingungen sind zu beachten:
  - Schädlingsbekämpfungsmittel und sonstige Pflanzenschutzmittel aller Art dürfen auf der Fläche nicht verwendet werden.
  - Keine Bodenbearbeitung oder Bodenumbrech.
  - Keine Mahd vor dem 01.07. des Jahres.
  - Eine Nachmahd im Herbst ist möglich.
  - Das Mähgut muss von der Fläche abgefahren werden.
  - Veränderungen des Bodenreieits durch Aufschütten, Planieren usw. sind nicht statthaft.

## Übersichtsplan



Projekt-Nr.:	§ 190.19	Gezeichnet:	Kolodziej
Auftragnehmer/Planer:	Ingenieurgesellschaft Nord GmbH Waldemronweg 24037 Schierwig Tel.: 0462/730 17-0 Fax: 0462/730 17-30 E-Mail: info@ig-nord.de www.ig-nord.de		
Geschäftsführende Gesellschafter:	Dipl.-Ing. Boyke Elner Dipl.-Ing. Matthias Wolfart	Planung:	Moritz Hass, B.Sc. - Stadt- und Regionalplanung - Tel.: 0462/730 17-73 E-Mail: m.hass@ig-nord.de
Datum / Unterschrift:	17.03.2020	Datum / Unterschrift:	17.03.2020

**Satzung der Gemeinde GRAUEL über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 "Asphaltmischwerk"**